



COM (2020) 176

**Verordnung zu Covid-19-bedingten
temporären Maßnahmen zur Gültigkeit
bestimmter Lizenzen und Genehmigungen
sowie Kontrollen im Transportbereich**

Die Position der AK

Die Europäische Kommission führt als Ziel dieses Verordnungsentwurfs an: „Die Festlegung spezifischer und **befristeter Maßnahmen für die Erneuerung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Zeugnisse, Lizenzen und Genehmigungen sowie die Verschiebung bestimmter regelmäßiger Überprüfungen und Schulungen** als Reaktion auf die außergewöhnlichen Umstände, die durch den Ausbruch des COVID-19 im Bereich des Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehrs sowie der Gefahrenabwehr im Seeverkehr verursacht wurden.“

Grundsätzlich wird für die Erneuerung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Zeugnisse, Lizenzen und Genehmigungen, deren Gültigkeit **zwischen 1. März und 31. August 2020 („Bezugszeitraum“)** ausgelaufen ist, eine **Nachfrist von sechs Monaten ab Ablaufdatum** für eine Verlängerung festgesetzt. Das bedeutet, wird beispielsweise eine befristete Lenkberechtigung mit 15. August 2020 ungültig, gilt ihre Gültigkeit trotzdem automatisch bis 15. Februar 2021 verlängert.

In zwei Fällen werden noch längere **Übergangsfristen** für die Gültigkeitsverlängerung eingeräumt:

- Gemäß der EG-Verordnung 1071/2009 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für die **Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers** (Personen- und Güterbeförderungsunternehmen) ist als eine der **Voraussetzungen die finanzielle Leistungsfähigkeit** vorgeschrieben. Stellt sich bei einer Überprüfung eines Unternehmens heraus, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, hat die überprüfende Behörde **nach geltendem Recht eine Nachfrist von maximal sechs Monaten** zu gewähren. Durch den gegenwärtigen **Verordnungsvorschlag** wird einerseits ein Bezugszeitraum von **1. März bis 31. Dezember 2020** festgelegt und andererseits eine Befreiung vom Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit **für weitere 12 Monate** festgelegt (zB: ergibt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit am 15.

Dezember 2020 ein negatives Ergebnis, hat das Unternehmen bis 14. Dezember 2021 Zeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder nachzuweisen.

- Gemäß der EG-Verordnung 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den **Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt** wird ua für Genehmigungen im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr einerseits ein **Bezugszeitraum vom 12. Dezember 2019 bis 31. August 2020** festgelegt, andererseits hat dann die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungszeitraum von sechs Monaten.

Kommen die Mitgliedstaaten zur Auffassung, dass sie mit den im Verordnungsvorschlag festgesetzten Fristen nicht das Auslangen finden, dann **kann die Europäische Kommission auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedstaates sowohl den Bezugszeitraum als auch die genannten Verlängerungszeiträume jeweils durch Einzelentscheidungen weiter ausweiten.**

Seitens der AK wird dieser **Verordnungsvorschlag aus folgenden Gründen kritisch gesehen und zum Teil abgelehnt:**

- Weil es sich um eine **EU-Verordnung** handelt, sind die **Bestimmungen unmittelbar anwendbar** und bedürfen keiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht. Das kann **einerseits** teilweise **positiv** gesehen werden, weil es bei den Verlängerungen der Gültigkeit von Zeugnissen, Lizenzen und Genehmigungen **nicht um rein nationale Maßnahmen** geht, sondern die Gültigkeitsverlängerungen auch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. **Andererseits** werden in den konkreten Bestimmungen Ausnahmen festgesetzt, deren **Notwendigkeit** zB hinsichtlich der Verlängerungsdauer oder **hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit abgelehnt werden muss**. So hat **Österreich** zB keine Notwendigkeit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung gemäß EU-RL

2016/798 (Regeln zur Eisenbahnsicherheit) oder auch der abgelaufenen Zertifikate der TriebfahrzeugführerInnen gemäß EG-RL 2007/59 (TriebfahrzeugführerRL) gesehen; darüber hinaus entstände dadurch eine Sicherheitslücke, weshalb hier national **bewusst keine Ausnahmeregelung getroffen wurde**. Über den Umweg des vorliegenden Verordnungsvorschlages würde die Verlängerung ungültig gewordener Zertifikate auch für Österreich eingeführt. Das wird von der AK abgelehnt.

- Die Europäische Kommission führt an, dass aufgrund der Dringlichkeit keine Konsultation der Interessenvertreter durchgeführt wurde. Allerdings lägen Aufforderungen der Mitgliedstaaten und von Interessenvertretungen vor, die ein Tätigwerden der Kommission forderten. Wie auch national in Österreich, so dürfte es sich auch auf EU-Ebene um die **Zurufe von Wirtschaftsverbänden** handeln, die die Notsituation durch COVID-19 als willkommenen Anlass sehen, notwendige Beschränkungen für den Verkehr zu beseitigen. Sie führen immer nur „Probleme“ oder „Schwierigkeiten“ an, ohne diese Behauptungen nachweisen zu können oder konkrete Zahlen zu nennen.
- Es muss darauf verwiesen werden, dass es sich bei den genannten, **ungültig gewordenen Zeugnissen, Lizenzen und Genehmigungen** usw **nicht um den ganzen Bestand, sondern um einen kleinen Prozentsatz davon handelt**, nämlich nur um jene Dokumente oder Nachweise, die gerade im Bezugszeitraum erneuert werden sollten. **Wie groß das tatsächliche Ausmaß ist**, kann auch die Kommission in ihrer Begründung des Verordnungsentwurfes nicht sagen.
- Wie oben erwähnt wird nun **Mitte Mai** ein Bezugszeitraum zwischen **1. März und 31. August 2020** festgelegt. Es stellen sich dazu mehrere Fragen, wie zB:
 - **Gab es Verkehrszusammenbrüche**, weil durch die bisher ungültig gewordenen Zeugnisse, Lizenzen und Genehmigungen Verkehre nicht abgewickelt werden konnten? **Wie groß ist/war das Ausmaß?**
 - Derzeit werden die **Beschränkungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft in nahezu allen Mitgliedstaaten wieder aufgehoben**; ist es da notwendig, Mitte Mai den Bezugszeitraum bis 31. August festzusetzen?

- **Nachdem Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Werkstätten, Behörden usw in vielen Mitgliedstaaten seit Anfang Mai wieder zugänglich sind**, wird die Notwendigkeit und Angemessenheit der gegenständlichen Verlängerungen von Zeugnissen, Lizenzen und Genehmigungen des Verordnungsvorschlages mit zumindest sechs Monaten in Frage gestellt. **Eine Halbierung dieser Ausnahmeregelung auf drei Monate** müsste aus Sicht der AK durchaus ausreichen.
- Die **Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verordnungsvorschlages** darf auch generell angezweifelt werden, wenn in jeder Detailregelung vorgesehen wird, dass jeder Mitgliedstaat, **wenn er mit diesen Verordnungsbestimmungen kein Auslangen findet, bei der Europäischen Kommission bis 15. Juli 2020 einen eigenen Antrag über weitere Verlängerungen** der „Notmaßnahmen“ ansuchen kann und die Kommission diese Anträge in weiterer Folge **durch Einzelentscheidungen genehmigt**. Das erinnert stark an die Vorgangsweise der Kommission bei der derzeitigen Handhabung der Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten in den Mitgliedstaaten. Wozu braucht es dann eine Verordnung mit unmittelbarer Wirkung, wenn im Anschluss daran wieder einzelstaatlich Entscheidungen getroffen werden? Aus Sicht der AK könnte die Kommission den anderen Mitgliedstaaten auch die gegenständlichen Ausnahmen betreffend die Gültigkeitsdauer von Zeugnissen, Lizenzen und Genehmigungen durch eine tabellarische Übersicht kommunizieren, ohne jetzt für einen verhältnismäßig kurzen Bezugszeitraum eine Verordnung beschließen zu müssen.

Folgende konkrete Bestimmungen über Zeugnisse, Lizenzen und Genehmigungen sind aus Sicht der AK abzulehnen:

Regelungen im Straßenbereich:

EG-RL 2003/59

Österreich hat hier eine viel striktere Lösung mit Erlass vom 25. März 2020 festgelegt. Nach Ansicht der AK sollte demnach die Festsetzung des **Bezugszeitraums nach österreichischem Vorbild mit Ende Juli** befristet sowie eine **Verlängerung** der abgelaufenen Fahrerqualifizierungsnachweise mit maximal drei Monaten begrenzt werden. Weiterbildungskurse sind bereits wieder absolvierbar.

EU-VO 165/2014

In Österreich sind Werkstätten geöffnet, Fahrerkarten

können seit Mitte April online beantragt werden, dh es können wieder die notwendigen **regelmäßigen Inspektionen der Fahrtschreiber** durchgeführt werden und es gibt auch keinen Engpass bei den **Fahrerkartenausstellungen**. Es besteht daher aus Sicht der AK keine Notwendigkeit, hier eine dementsprechende Ausnahmeregelung zu schaffen.

EU-RL 2014/45

Die **regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** ist wieder möglich, eine über die österreichische Regelung hinausgehende Verlängerungsbestimmung ist nicht notwendig.

EG-VO 1071/2009

Wie bereits eingangs erwähnt gibt es für die lange Aussetzung der Voraussetzung der **finanziellen Leistungsfähigkeit keine Begründung**.

EG-VO 1073/2009

Auch der übermäßig lange Bezugszeitraum für ausgelaufene **Genehmigungen im internationalen Kraftfahrlinienverkehr** erscheint, wie bereits erwähnt, viel zu lang und wird daher abgelehnt.

Regelungen im Eisenbahnbereich:

Im Allgemeinen entsteht auch im Eisenbahnbereich der Eindruck, dass die Corona-Krise dazu genutzt werden soll, „lästige“ Regeln für die Sicherheitsbehörden und vor allem für die Eisenbahnunternehmen los zu werden. **Dabei handelt es sich stets um sicherheitsrelevante Bestimmungen.**

Wie bereits erwähnt **lehnt die AK die Aufnahme der Bestimmungen bezüglich der EU-RL 2016/798 (Sicherheitsrichtlinie) und der EG-RL 2007/59 (Triebfahrzeugführer-RL) in den gegenständlichen Verordnungsvorschlag ab.** Die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung (derzeit fünf Jahre) soll ohne jegliche Prüfung um sechs Monate verlängert werden. Begründet wird dies dadurch, dass die Behörde so „andere Verwaltungsarbeiten“ beenden könnte. Der Schluss, dass „andere Tätigkeiten“ in einer Sicherheitsbehörde wichtiger wären als die Überprüfung der Sicherheit **ist nicht nachvollziehbar und mit der Eisenbahnsicherheit unvereinbar.**

Analog dazu sollen die Zertifikate der TriebfahrzeugführerInnen ebenso „automatisch“ um sechs Monate verlängert werden. Diese gelten zum Teil nur ein Jahr. Darin enthalten sind auch Gesundheitsuntersuchungen (Sehstärke, Gehör, Neigung zu kardiovaskulären Krankheiten

wie Herzinfarkt usw). Als Begründung werden Schwierigkeiten bei Tests angeführt. Eine körperliche und geistige Untersuchung von TriebfahrzeugführerInnen, die mit über 1.000 Fahrgästen oder Gefahrgut unterwegs sein können, ist für die Sicherheit unerlässlich.

Die vorgesehenen Regelungen über den Marktzugang der Bahnen (EU-Richtlinie 2012/34) beinhalten Erleichterungen beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Dieser Nachweis soll für sechs Monate ausgesetzt werden, sofern die Sicherheit nicht gefährdet wird. Hier gilt es in jedem Fall sicher zu stellen, dass die Regelungen des Art 22 (Versicherung) davon unberührt bleiben. Gleichermaßen sollten Infrastrukturbetreiber schadlos gestellt werden, wenn das Infrastruktur-Benützungsentgelt nicht mehr entrichtet werden kann.

Aus Sicht der AK wären Maßnahmen, die zur sofortigen Kostenwahrheit im Verkehr führen sowie den ruinösen Preiskampf durch die Liberalisierung des Schienenverkehrsmarktes, das geeignetste Mittel, die Eisenbahnunternehmen auf gesunde finanzielle Beine zu stellen.

Regelungen im Schifffahrtsbereich:

Analog zu den TriebfahrzeugführerInnen werden Erleichterungen bei den Schiffsführerpatenten (EG-RL 96/50) und bei der technischen Inspektion der Schiffe (EU-RL 2016/1629) abgelehnt.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Richard Ruziczka

T +43 (0) 1 501 651 2423

richard.ruziczka@akwien.at

In Brüssel:

Peter Hilpold

T +32 (0) 2 230 62 54

peter.hilpold@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.